

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 3, 2019
14. März

steuern+recht aktuell

Inhalt

Business Meldungen

- Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Forschung und Entwicklung
- Bundeszentralamt für Steuern mit Hinweisen zum VoSt-Vergütungsverfahren für Brexit ohne Austrittsabkommen
- Ist Ihr Unternehmen bereit für den Brexit? Was nun? – Was tun?

Rechtsprechung

- Steuerliche Anerkennung von Verlusten aus Knock-Out-Zertifikaten
- Vorsteuerabzug bei Vorauszahlung für nicht existierende Blockheizkraftwerke
- Keine Bindung des Ansässigkeitsstaats an Qualifikation im Quellenstaat

News und Entscheidungen in Kürze

PwC Service

- Seminar: Transfer Pricing Roadshow 2019 in Deutschland

Business Meldungen

Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Forschung und Entwicklung

Ziel der geplanten Neuregelung soll die Stärkung des Unternehmensstandortes Deutschland und insbesondere eine Verbesserung der Attraktivität für Neuansiedlungen und Investitionsentscheidungen international agierender Unternehmen sein. Dazu sollen international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für Unternehmen geschaffen werden. Denn – so die Begründung des Bundesfinanzministeriums – Deutschland ist eines der letzten Länder innerhalb der EU (und sogar der OECD), das Forschung und Entwicklung nicht auch steuerlich begünstigt.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Diskussionsentwurfs finden Sie unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/08/diskussionsentwurf-des-finanzministeriums-zur-foerderung-von-forschung-und-entwicklung/>

Bundeszentralamt für Steuern mit Hinweisen zum VoSt-Vergütungsverfahren für Brexit ohne Austrittsabkommen

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) informiert aktuell darüber, welche Auswirkungen der Austritt auf das Vorsteuer-Vergütungsverfahren für inländische Unternehmer sowie für britische Unternehmer und deren steuerliche Berater hat.

Die Informationen zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren für einen Brexit ohne Austrittsabkommen können auf der [Internetseite des BZSt](#) heruntergeladen werden.

Ist Ihr Unternehmen bereit für den Brexit?

Machen Sie jetzt den kostenlosen Check mit unserer **Brexit App** unter <https://brexitapp.pwc.de/>

BREXIT: Was nun? – Was tun?

Aktuell: Das Austrittsabkommen wurde in einer Abstimmung am 12. März 2019 erneut vom britischen Parlament abgelehnt. Erwartungsgemäß hat sich das britische Parlament am 13. März 2019 auch gegen einen EU-Austritt ohne Vertrag (No-Deal-Brexit) ausgesprochen. Nun müssen die Abgeordneten an diesem Donnerstag über eine mögliche Verschiebung des Austritts entscheiden, dem Brüssel dann zustimmen muss.

Rechtsprechung

Steuerliche Anerkennung von Verlusten aus Knock-Out-Zertifikaten

Hat ein Steuerpflichtiger in Knock-Out-Zertifikate investiert, die durch Erreichen der Knock-Out-Schwelle verfallen, kann er den daraus resultierenden Verlust nach der seit 1. Januar 2009 unverändert geltenden Rechtslage im Rahmen seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen abziehen. Mit seinem Urteil wendet sich der Bundesfinanzhof gegen die Auffassung der Finanzverwaltung.

Im Streitfall hatte der Kläger im Streitjahr 2011 verschiedene Knock-Out-Zertifikate erworben, die je nach Kursverlauf der Basiswerte auf Zahlung eines Differenzausgleichs (und nicht auf die tatsächliche Lieferung der Basiswerte) gerichtet waren. Noch während des Streitjahrs wurde die Knock-Out-Schwelle erreicht. Dies führte zur Ausbuchung der Kapitalanlagen ohne jeglichen Differenzausgleich bzw. Restwert. Das Finanzamt erkannte die daraus resultierenden Verluste nicht an. Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht hatte Erfolg. Der BFH bestätigte nun die finanzgerichtliche Entscheidung.

Unabhängig davon, ob im Streitfall die Voraussetzungen eines Termingeschäfts vorgelegen hätten, so der BFH, seien die in Höhe der Anschaffungskosten angefallenen Verluste steuerlich zu berücksichtigen. Liegt ein Termingeschäft vor, folgt dies aus dem neuen § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a Einkommensteuergesetz (EStG), der jeden Ausgang eines Termingeschäfts erfasst. Die gegenteilige Auffassung zur alten Rechtslage sei überholt. Liegt kein Termingeschäft vor, sehen die obersten Steuerrichter einen Fall der „Einlösung“ i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EStG als gegeben. Diese Auslegung sei aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, um die Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Gebot der Folgerichtigkeit auszurichten.

Das Urteil ist eine Fortsetzung der Rechtsprechung des BFH, dass seit Einführung der Abgeltungssteuer grundsätzlich sämtliche Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen zu erfassen sind und dies gleichermaßen für Gewinne und Verluste gilt (Urteil vom 24. Oktober 2017 – VIII R 13/15, zum insolvenzbedingten Ausfall einer privaten Darlehensforderung).

Fundstelle

BFH-Urteil vom 20. November 2018 (VIII R 37/15), veröffentlicht am 13. März 2019.

Vorsteuerabzug bei Vorauszahlung für nicht existierende Blockheizkraftwerke

Der Vorsteuerabzug aus einer geleisteten Vorauszahlung ist dem Erwerber eines (später nicht gelieferten) Blockheizkraftwerks nicht zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung die Lieferung als sicher erschien. In drei Entscheidungen folgt der Bundesfinanzhof einem diesbezüglichen Urteil des Europäischen Gerichtshofs, dem er die betreffenden Fälle zur Vorabentscheidung vorgelegt hatte.

Erforderlich für den Vorsteuerabzug ist allerdings, dass alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung als dem Erwerber bekannt angesehen werden konnten und anhand objektiver Umstände nicht erwiesen ist, dass er zu diesem Zeitpunkt wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Bewirkung dieser Lieferung unsicher war.

Im Urteilsfall XI R 44/14 hatte der Kläger für die Lieferung eines Blockheizkraftwerks eine Anzahlung an eine Verkäuferin (eine GmbH) geleistet. Zunächst beabsichtigte er den Eigenbetrieb der Anlage, verpachtete sie aber später an die GmbH. Zur Lieferung, Verpachtung und zum Betrieb des Blockheizkraftwerks kam es – wie auch in zahlreichen anderen Fällen – nicht. Die Verantwortlichen der GmbH-Firmengruppe hatten tatsächlich niemals beabsichtigt, die Blockheizkraftwerke zu liefern. Sie hatten vielmehr ein betrügerisches „Schneeballsystem“ aufgebaut und wurden hierfür später strafrechtlich verurteilt. Die von der GmbH vermeintlich als monatliche Pacht an den Käufer getätigten Zahlungen zuzüglich Umsatzsteuer meldete der Kläger an und führte die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Kurze Zeit später wurde die A-GmbH insolvent. Der Kläger machte den Vorsteuerabzug aus der Lieferung des (vermeintlichen) Blockheizkraftwerks geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, wohingegen das Finanzgericht der Klage stattgegeben hatte.

Nach dem Ergehen des [EuGH-Urteils vom 31. Mai 2018](#) in den Rechtssachen C-660/16 und C-661/16, *Kollroß / Wirtl* wies der BFH die Revision des Finanzamts nun als unbegründet zurück. Dem Kläger stehe als Unternehmer der streitige Vorsteuerabzug zu. Zum Zeitpunkt seiner Zahlung erschien die versprochene Lieferung als sicher, weil alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung als dem Kläger bekannt angesehen werden konnten und er zu diesem Zeitpunkt weder wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Bewirkung dieser Lieferung unsicher war. Schließlich hat der Kläger den Vorsteuerabzug auch nicht (nachträglich) zu berichtigen, da die GmbH den von ihm geleisteten Kaufpreis nicht zurückgezahlt hat.

Entsprechende Entscheidungen des BFH ergingen auch in den Parallelverfahren XI R 8/14 und XI R 10/16. Das in dieser Sache ebenfalls beim BFH anhängige Verfahren V R 27/15 ist zwischenzeitlich durch Rücknahme der Revision erledigt. Zur Einkommensteuer hatte der BFH hinsichtlich des die GmbH betreffenden Anlagebetrugs mit Blockheizkraftwerken im sogenannten Verwaltungsvertragsmodell bereits mit Urteil vom 7. Februar 2018 ([X R 10/16](#)) entschieden, dass der Verlust des Kapitals bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen sein kann.

Fundstelle

BFH-Urteile vom 5. Dezember 2018 (XI R 44/14, XI R 8/14-NV und XI R 10/16-NV); veröffentlicht am 6. März 2019

Keine Bindung des Ansässigkeitsstaats an Qualifikation im Quellenstaat – Einkünfte eines Lichtdesigners

Der BFH hat sich in einer Entscheidung erstmals zu der Frage geäußert, ob ein geänderter OECD-Musterkommentar (OECD-MK) bei der Abkommensauslegung berücksichtigt werden kann, wenn das konkrete Abkommen später geändert wird. Darüber hinaus lehnt der Bundesfinanzhof eine Bindung des Ansässigkeitsstaates an die Qualifikation des Quellenstaates (Qualifikationsverkettung) ab – sofern im anzuwendenden DBA eine Qualifikationsverkettung nicht positiv geregelt ist.

Sachverhalt: Der Kläger war in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und in verschiedenen Staaten als Lichtdesigner tätig. Seine Tätigkeit wurde in den meisten Staaten als selbständige Tätigkeit qualifiziert und die Honorare dem Quellensteuerabzug unterworfen. Lediglich Frankreich, Schweden und die Schweiz qualifizierten die Tätigkeiten nicht als selbständige Tätigkeit und wiesen in den jeweiligen Arbeitgeberbescheinigungen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit aus. Streitjahre sind 2002 bis 2005 und 2007. Das Finanzamt qualifizierte die ausländischen Einnahmen des Klägers insgesamt als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, für die Deutschland als Ansässigkeitsstaat das alleinige Besteuerungsrecht zustehe, sodass in Deutschland die einbehaltenen Quellensteuerbeträge nicht angerechnet werden können. Nach Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 16. Juli 2017 – 15 K 1093/10) sei die Qualifikation des Tätigkeitsstaates maßgeblich, sodass die Einkünfte aus Frankreich, Schweden und der Schweiz als Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts in Deutschland freizustellen und die Einkünfte aus den sonstigen Staaten als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in Deutschland ohne Anrechnung der ausländischen Quellensteuern steuerpflichtig sind. Der BFH gab der Revision des Finanzamts statt.

Für die Beurteilung des Streitfalls ist entscheidungserheblich, ob Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit vorliegen (soweit nicht ausnahmsweise Einkünfte als Künstler vorliegen), was nach Art. 3 Abs. 2 OECD-Musterabkommen (OECD-MA) und den entsprechenden Regelungen in den im Streitfall betroffenen DBA aus Sicht Deutschlands als Anwenderstaat zu beurteilen ist. Das Finanzgericht hatte zu dieser Abgrenzung keine Feststellungen getroffen, weshalb der Fall vom BFH nach dort zurückverwiesen wurde, damit die erforderlichen Feststellungen nachgeholt werden können.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts lehnt der BFH eine Bindung des Ansässigkeitsstaates an die Qualifikation des Quellenstaates (Qualifikationsverkettung) ab, sofern im anzuwendenden DBA eine Qualifikationsverkettung nicht positiv geregelt ist. Das Finanzgericht, so der BFH in seiner Begründung, habe allein auf die ausländischen Bescheinigungen abgestellt, weil sich nach seiner Ansicht die Einkünftequalifikation i.S. einer Qualifikationsverkettung nach den ausländischen Arbeitgeberbescheinigungen richte. Dem sei indes nicht zu folgen.

Der BFH weist zwar darauf hin, dass der entsprechende Passus im OECD-MK seit dem Jahr 2000 (in Nr. 32.2 ff. zu Art. 23A OECD-MA) bei Qualifikationskonflikten eine Qualifikationsverkettung vorsieht. In Bezug auf das DBA-Schweden (unterzeichnet in 1992, anzuwenden seit 1995 und seitdem unverändert), bestätigt der BFH seine bisherige Rechtsprechung zur Ablehnung einer dynamischen Abkommensauslegung (sog. statische Interpretation von DBA), sodass spätere Änderungen am OECD-MK keine Bedeutung für die Auslegung bereits bestehender DBA haben.

Darüber hinaus äußert sich der BFH in seinem Urteil erstmals zu der Frage, ob ein geänderter OECD-MK bei der Abkommensauslegung berücksichtigt werden kann, wenn das konkrete Abkommen später geändert wird. Der BFH lehnt auch in Bezug auf das DBA-Frankreich (geändert durch das Zusatzabkommen aus 2001) und das DBA-Schweiz (geändert durch das Revisionsprotokoll aus 2002) eine Qualifikationsverkettung ab, da „die zuvor bereits existierenden Methodenartikel in für die vorliegende Streitfrage relevanten Passagen nicht geändert worden sind.“ Eine Vereinbarung zwischen den Verwaltungsbehörden zur Abkommensauslegung sei für die Gerichte nur bindend, wenn sie Eingang in den geänderten Vertragstext sowie das Zustimmungsgesetz gefunden hat. Der BFH sieht zwar den OECD-MK als eine Hilfe für die Abkommensauslegung an, betont aber, dass die Gerichte den Abkommensinhalt nach Maßgabe des Zustimmungsgesetzes zu ermitteln haben.

Mit Blick auf den zweiten Rechtsgang weist der BFH abschließend auf folgende Aspekte hin:

- Sollte der Kläger im Rahmen seiner Gasttätigkeiten im Ausland ganz oder teilweise Einkünfte als Künstler erzielt haben, ist zu klären, ob Deutschland die Doppelbesteuerung durch Freistellung oder aber Anrechnung vermeidet. (Das Finanzgericht hatte zuvor zu den Tätigkeiten als Lichtdesigner – allerdings ohne genauere weitere Feststellungen – angenommen, es handele sich um „Kunstausübung, die nicht in der Darstellung vor einem Publikum“, sondern in der „Herstellung eines Werkes“ bestanden habe und damit den Tätigkeiten von

Malern, Bildhauern, Schriftstellern und Komponisten entspreche. Dies hält der BFH jedoch ohne weitere tatsächliche Prüfung nicht für haltbar.)

- Soweit der Kläger bezogen auf die in Frankreich, Schweden und der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten (auch) nach Maßgabe des deutschen Steuerrechts Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben sollte, wären diese im Inland freizustellen und lediglich beim Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- Sollten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vorliegen und diese nicht im Rahmen einer dortigen Betriebsstätte ausgeübt worden sein, scheidet eine Anrechnung der im Ausland einbehaltenen Quellensteuern aus, da die betreffenden DBA dem Ansässigkeitsstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht zuweisen.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 11. Juli 2018 (I R 44/16)

News und Entscheidungen in Kürze	
Besteuerung der Privatnutzung im Taxigewerbe nach allgemeinem Listenpreis	Die Besteuerung der Privatnutzung von Taxen erfolgt nach einem Urteil des BFH auf der Grundlage des allgemeinen Listenpreises, nicht aber nach besonderen Herstellerpreislisten für Taxen und Mietwagen. Listenpreis ist dabei nur der Preis, zu dem ein Steuerpflichtiger das Fahrzeug als Privatkunde erwerben könnte. https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/07/besteuerung-der-privatnutzung-im-taxigewerbe-nach-allgemeinem-listenpreis/
Gewerbsteuerliche Hinzurechnung der Schuldzinsen bei Cash-Pooling	Soll- und Habenzinsen, die aus wechselseitig gewährten Darlehen innerhalb eines Cash-Pools entstehen, sind bei der gewerbsteuerrechtlichen Hinzurechnung der Schuldzinsen in begrenztem Umfang miteinander verrechenbar. Nach dem Urteil des BFH ist nur der Zins, der für einen gegebenenfalls verbleibenden Schuldsaldo entsteht, hinzurechnungsfähig. https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/06/gewerbsteuerliche-hinzurechnung-der-schuldzinsen-bei-cash-pooling/
Gewerbsteuer: Keine Hinzurechnung der Mietzinsen für Messeflächen	Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die Anmietung eines Messestands nicht nur im Weitervermietungsfall nicht der gewerbsteuerrechtlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstaben d und e Gewerbsteuergesetz unterliegt, sondern auch im Fall der Anmietung durch den Endnutzer (Messeaussteller). https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/05/gewerbsteuer-keine-hinzurechnung-der-mietzinsen-fuer-messeflaechen/
Keine Steuerpause bei der Erbschaftsteuer	Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren führen nicht zu einer Steuerpause. Auch die in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis zum 9. November 2016 eingetretenen Erbfälle unterliegen der Erbschaftsteuer. Dies hat das Finanzgericht Köln in einem aktuellen Urteil entschieden. https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/05/keine-steuerpause-bei-der-erbschaftsteuer/

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

PwC Service

Seminar: Transfer Pricing Roadshow 2019 in Deutschland

Auch im Jahr 2019 möchten wir Ihnen wieder die Gelegenheit bieten, sich auf dem Gebiet der Verrechnungspreise bei einem unserer Transfer Pricing Seminare auf den neuesten Stand zu bringen. Gemeinsam mit Vertretern aus Finanzverwaltung und Unternehmen sowie Experten aus dem Bereich Transfer Pricing von PwC möchten wir aktuelle Entwicklungen diskutieren und Ihnen praxisnahe Lösungen vorstellen.

Im Rahmen von Podiumsdiskussionen diskutieren wir Fragestellungen aus aktuellen Betriebsprüfungen und erörtern u. a. die zu erwartenden Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die OECD BEPS-Initiative. In verschiedenen Workshops werden spezielle Themen im Detail beleuchtet.

Die Roadshow macht Halt in:

- 21. März 2019, *Nürnberg*
- 26. März 2019, *Mannheim*
- 28. März 2019, *Düsseldorf*
- 4. April 2019, *Stuttgart*
- 9. April 2019, *Leipzig*
- 8. Mai 2019, *Münster*
- 14. Mai 2019, *Frankfurt am Main*
- 14. Mai 2019, *München*
- 28. Mai 2019, *Köln*
- 29. Mai 2019, *Berlin*
- 4. Juni 2019, *Hamburg*

Alle weiteren Informationen zur Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie über den folgenden Link: www.pwc-events.com/transfer-pricing-roadshow

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.